

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Rosenheim

Richtlinien

Präambel

Die in der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Rosenheim“ zusammengeschlossenen christlichen Gemeinden, Institutionen und ökumenischen Kreise wollen durch ihren Dienst die Eine Kirche Jesu Christi bezeugen. Sie tun das auf der Grundlage der Heiligen Schrift im gemeinsamen Glauben an Gott den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist. Sie wissen sich dem konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet.

Durch die Zugehörigkeit zu dieser Arbeitsgemeinschaft wird die Selbständigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Leben und Ordnung sowie in der Wahrnehmung eigener Anliegen der einzelnen Mitglieder und Gäste einschließlich bilateraler Beziehungen nicht berührt.

§ 1 Zugehörigkeit

(1) Mitglieder:

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können christliche Gemeinden, Institutionen und Gruppen sein, die in Rosenheim und näherer Umgebung vertreten sind. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Präambel.

(2) Aufnahme:

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung beschließt darüber mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

(3) Unabhängigkeit der Mitglieder:

Die Mitglieder behalten ihre Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung. Dabei nehmen sie auf die anderen Mitglieder geschwisterliche Rücksicht.

(4) Ruhende Mitgliedschaft:

Auf Antrag können Mitglieder ihre Mitgliedschaft ruhen lassen bzw. ihre Mitgliedschaft wieder aufleben lassen.

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ruht auch, wenn es an vier Delegiertenversammlungen in Folge nicht durch Delegierte vertreten ist.

Ruhende Mitgliedschaft bedeutet, dass die Delegiertenstimmen bei der Prüfung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt werden.

(5) Gaststatus:

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen kann solchen Gemeinden, Institutionen und Gruppen, die eine völlige Mitgliedschaft nicht oder noch nicht verantworten können, mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen einen Gaststatus mit beratender Stimme einräumen.

(6) Einzelpersonen als beratende Gäste:

Einzelpersonen kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten ein dauerhafter Gaststatus mit beratender Stimme eingeräumt werden.

(7) Austritt:

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können schriftlich auf ihre Mitgliedschaft verzichten.

(8) Ausschluss:

Wenn ein Mitglied erklärtermaßen oder faktisch Grundlegung, Zielsetzung und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Rosenheim nicht mehr bejaht, kann es durch einen Beschluss der übrigen Mitglieder ausgeschlossen werden, der ohne Gegenstimme erfolgt.

(9) Abstimmungsverfahren über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern:

Bei Abstimmungen über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern sowie die Gewährung des Gaststatus stimmen die Delegierten eines Mitglieds mit einer Stimme.

Mitglieder, deren Delegierte sich nicht einigen können, enthalten sich der Stimme.

§ 2 Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft fördert die Verbundenheit der verschiedenen christlichen Gemeinden, Institutionen und Gruppierungen am Ort und macht diese in Zeugnis und Dienst sichtbar.

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen fördert vornehmlich folgende Aufgaben:

- (1) Geistliche und theologische Grundlegung des gemeinsamen Anliegens
- (2) Kennenlernen, Vertrauensbildung, gegenseitiges Verstehen
- (3) Ständige Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Bayerns und der Arbeitsgemeinschaft Ökumenischer Kreise Bayerns, sowie mit der Gesamtökumene
- (4) Besprechung anstehender ökumenischer Fragen
- (5) Planung, Vorbereitung und Durchführung ökumenischer Gottesdienste und Aktionen, sowie Koordination ökumenischer Initiativen
- (6) Koordinierung und Beratung sozialer Aktionen in Zusammenarbeit mit den sozialen Einrichtungen der Mitglieder
- (7) Förderung des ökumenischen Bewusstseins am Ort
- (8) Klärung von Spannungen, Streitfragen und Konflikten in der Ökumene am Ort
- (9) Förderung des interreligiösen Dialogs
- (10) Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit

§ 3 Organe der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- (1) die Delegiertenversammlung
- (2) der Vorstand

§ 4 Die Delegiertenversammlung

(1) Jedes Mitglied (gemeint ist die jeweilige Gemeinde oder die jeweilige Organisation) entsendet bis zu drei Delegierte in die Delegiertenversammlung, von denen ein(e) Delegierte(r) Pfarrer/PfarrerIn bzw. Leitungsmitglied sein muss. Die Anzahl der Delegierten wird vom Mitglied festgelegt und dem Vorstand bekannt gegeben. Sie gilt bis zur Mitteilung einer Änderung, die spätestens vor Beginn einer Delegiertenversammlung erfolgen muss.

(2) Jedes Mitglied benennt seine Delegierten namentlich gegenüber dem Vorstand. Im Verhinderungsfall wird der Vorstand über eine Vertretung informiert.

(3) Die Delegierten berichten ihren jeweiligen Gemeinden bzw. Organisationen in geeigneter Weise über die Vorgänge in der ACK sowie der dort gefassten Beschlüsse, und umgekehrt, soweit Beschlüsse aus Gemeinden und Organisationen für die Arbeit der ACK relevant sind.

(4) Die Delegiertenversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand beruft aus gegebenem Anlass oder dann zusätzliche Delegiertenversammlungen ein, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt. Zu den Delegiertenversammlungen muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.

(5) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

(6) Der Delegiertenversammlung steht das Recht der Beschlussfassung im Rahmen dieser Richtlinien zu. Sofern diese Richtlinien nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Dabei ist ein möglichst breiter Konsens anzustreben.

(7) Zur Delegiertenversammlung können Verantwortliche und Sachverständige anderer Organisationen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(8) Die Bildung besonderer Arbeitsgruppen, in denen auch Personen mitarbeiten können, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, ist bei der entsprechenden Notwendigkeit möglich. Diese Arbeitsgruppen sind der Delegiertenversammlung und dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft verantwortlich.

(9) Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Es wird vom Protokollanten/in und von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet und den Delegierten zugeleitet.

§ 5 Der Vorstand

(1) Jede Konfession bestimmt aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Delegierten als Kandidat/Kandidatin für den Vorstand. Dieser muss von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von mindestens Zwei-Drittel der anwesenden Delegierten bestätigt werden.

Falls ein Kandidat/eine Kandidatin einer Konfession nicht die Zustimmung der Delegiertenversammlung erhält, kann die jeweilige Konfession einen anderen Kandidaten/eine andere Kandidatin vorschlagen. Diesem Kandidaten/dieser Kandidatin wird dann mit einfacher Mehrheit zugestimmt.

Falls eine Konfession auf ihr Vorschlagsrecht verzichtet, können die anderen Konfessionen ihrerseits einen Wahlvorschlag machen. Der Kandidat/die Kandidatin wird dann mit einfacher Mehrheit von der Delegiertenversammlung gewählt.

Der Vorstand wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Delegiertenversammlung wählt im Anschluss aus den Vorstandsmitgliedern den/die 1. Vorsitzende(n) mit einfacher Mehrheit.

Der/die 1. Vorsitzende bildet zusammen mit den drei anderen Vorstandsmitgliedern den Vorstand.

Der/die 1. Vorsitzende kann höchstens zweimal wiedergewählt werden.

Der Vorstand besteht aus Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen, darunter mindestens ein Pfarrer/eine Pfarrerin.

(2) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er erledigt die laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen der Delegiertenversammlung und ist dieser verantwortlich.

(3) Der Vorstand bereitet die Delegiertenversammlung vor und lädt dazu ein. Er sorgt für die Durchführung der auf der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.

(4) Der Vorstand leitet die Delegiertenversammlungen.

(5) Der Vorstand erstattet jährlich einen Gesamtbericht, der von den Delegierten verabschiedet und den Mitgliedern zugeleitet wird.

(6) Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen.

§ 6 Änderungen der Richtlinien

(1) Änderungen der Richtlinien können nur von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

(2) Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft. Sie können nur beschlossen werden, wenn sie in der

Tagesordnung angekündigt sind Die Delegierten eines Mitglieds stimmen in diesem Fall mit einer Stimme. Mitglieder, deren Delegierten sich nicht einigen können, enthalten sich der Stimme.

(3) Anträge auf Änderung der Richtlinien müssen an den Vorstand gestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten der Richtlinien

Diese überarbeiteten Richtlinien ersetzen die bisherigen mit Wirkung vom 11.10.2007 .

Rosenheim, 11. Oktober 2007